

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Beautyprodukte - der Rudolf Wöhl SE

### Inhalt:

1. Grundsätzliches
2. Vertragsschluss
3. Schriftwechsel
4. Preisauszeichnung
5. Kosten und Gefahrtragung
6. Sozialstandards
7. Rechte Dritter bezüglich gelieferter Ware
8. Freiheit der Preisbildung
9. Gewährleistung/Haftung
10. Lieferfristen / Teillieferungen
11. Gefahrtragung
12. Rechnungen
13. Zahlungen
14. Zessionen
15. Ergänzende Bedingungen für Importware von Nicht-EU-Lieferanten
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

## 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer selbst, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 1.3. Auftraggeber ist ausschließlich die Firma Rudolf Wöhl SE. Dies gilt auch soweit die Lieferungen für andere Firmen der Unternehmensgruppe Wöhl bestimmt sind.
- 1.4. Alle bisherigen Anweisungen und Vereinbarungen abweichender Art sowie die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen zum Stand vor 11/2021 verlieren durch diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01.11.2021)“ ihre Gültigkeit, soweit die vorliegenden Bedingungen in die Vertragsbeziehung einbezogen wurden.
- 1.5. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Insbesondere die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind damit ausgeschlossen

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt rechtswirksam erst zustande
  - a. durch Rücksendung des EDV-geprüften und vom Auftragnehmer unterschriebenen Auftrags an den WÖHRL– Zentraleinkauf oder stillschweigend durch Unterlassung einer nach § 242 BGB erforderlichen Ablehnungserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Auftrages. Im Falle einer derartigen stillschweigenden Annahme des Auftrages steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag innerhalb weiterer zwei Wochen zu, solange bis der Auftragnehmer sich innerhalb dieser Frist positiv über die Durchführung des Vertrages erklärt.
  - b. beim elektronischen Datenaustausch richtet sich der Kauf ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von WÖHRL. Mit der elektronischen Annahme des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer die Kenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Liefer-, Versand-, und Verpackungsvorschriften der Firmengruppe Wöhl in der jeweils gültigen Fassung und ihre Einbeziehung ins Vertragsverhältnis.
  - c. durch die Unterzeichnung der Vertragspartner der Order Confirmation (Sales Contract).
- 2.2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich der EDV geprüfte schriftliche Auftrag maßgeblich. Vorab übermittelte Musterkarten sind keine rechtsverbindlichen Aufträge.
- 2.3. Konkurrierende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder vom Auftrag des Auftraggebers abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch gelten allein die Bedingungen des Auftraggebers, wenn der Auftraggeber die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

## 3. Schriftwechsel

Schriftwechsel zum jeweiligen Auftrag kann nur mit dem WÖHRL-Zentraleinkauf unter Angabe der WÖHRL -Auftragsnummer/-datum und Ressort geführt werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

## 4. Preisauszeichnung

Bei abgeschlossener Vereinbarung mit EDI-Abwicklung ist gemäß Vorgabe des Auftraggebers eine Preisauszeichnung mit „EAN-Preisetiketten“ durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) sind einzuhalten.

## 5. Kosten und Gefahrtragung

Beförderungskosten und Gefahr trägt der Lieferant, konkret hat die Lieferung

- bei BRD und EU-Lieferungen „DAP WÖHRL-Filiale Ludwigsplatz 12-24, D-90403 Nürnberg“
- bei Nicht-EU-Lieferungen „DDP WÖHRL-Filiale Ludwigsplatz 12-24, D-90403 Nürnberg

zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Ersatzlieferungen gelten die gleichen Bedingungen. Jede Sendung ist durch den Lieferanten 48 Stunden vor Anlieferung mit folgenden Angaben zu avisieren.

- Spediteur
- Übergabedatum
- Übergabeort
- Auftrags-/Ordernummer(n) von WÖHRL mit Liefertermin laut Auftrag

## 6. Sozialstandards

### 6.1. Kinderarbeit

Der Auftragnehmer garantiert, dass Produkte ohne Verstoß gegen das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) sowie ohne Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, hergestellt wurden.

### 6.2. Sonstige Sozialstandards

Der Auftragnehmer garantiert, dass er bei der Beschaffung, Produktion, Verarbeitung und Lieferung seiner Produkte, umfassend die gesamte Produktions- und Lieferkette im Mindesten sämtliche in Deutschland geltenden Vorschriften zu Sozialstandards einhält und dies WÖHRL auf erstes Anfordern beweiskräftig nachweisen wird.

## 7. Rechte Dritter bezüglich gelieferter Ware

7.1. Der Auftragnehmer hat hinsichtlich sämtlicher vermittelter oder selbst getätigter Warenlieferungen dafür Sorge zu tragen, dass die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, Patent- und Geschmacksmusterrechten, Warenzeichenrechten, sowie Rechten aus dem UWG ausgeschlossen ist.

7.2. Bei gleichwohl eintretenden Verletzungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen in diesem Zusammenhang ihm gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen. Weiterhin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere auch solche der Rechtsverteidigung freizustellen.

7.3. Unberührt bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

## 8. Freiheit der Preisbildung

8.1. WÖHRL ist hinsichtlich seiner Ware in der Festlegung seiner Verkaufspreise frei. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar auf die Bildung der Verkaufspreise Einfluss zu nehmen.

8.2. Informationen über Verkauf der Ware durch WÖHRL, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, sind streng vertraulich und berechtigen nicht zu einer Einflussnahme auf die Bildung der Verkaufspreise. Bei Bekanntgabe durch individualisierbare Dritte ist WÖHRL durch den Auftragnehmer unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

## 9. Gewährleistung/Haftung

9.1. Die an den Auftraggeber zu liefernde Ware muss zum Zeitpunkt der Auslieferung den jeweils geltenden deutschen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den Anforderungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches (LFBG), der Verordnung über kosmetische Mittel sowie der Chemikalien-Verbotsverordnung entsprechen.

Weiterhin muss die gelieferte Ware den zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils geltenden europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – („REACH“), sowie den jeweiligen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen entsprechen.

9.2. Die hierzu erforderliche schriftliche Erklärung zur Warenbeschaffenheit ist durch den Lieferanten vor Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem Formular „F 57-13 Neuer Lieferant“ – „Bestätigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten“ zu leisten und muss spätestens der ersten Auftragsbestätigung beigelegt werden oder auf ihre erfolgte Abgabe Bezug genommen werden. Sollte eine Rücksendung der beigelegten „Bestätigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten“ an die Firmengruppe Wöhrl nicht erfolgen, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Im Fall des Rücktritts sind Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen.

9.3. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Auftraggeber kann wegen Sach- oder Rechtsmängel die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass es der Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf.

9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware ab Ablieferung durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen seit Ablieferung auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Zur Fristwahrung bei offensichtlichen Mängeln genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

9.5. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktschadens von Dritten, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.

9.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme für Personen und Sachschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

## 10. Lieferfristen / Teillieferungen

- 10.1. Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 10.2. Die Einhaltung der Liefertermine und –fristen ist für den Auftraggeber derart wesentlich, dass er an einer verspäteten Lieferung grundsätzlich kein Interesse mehr hat. Falls der Auftragnehmer eine Lieferfrist nicht einhalten kann, kann der Auftraggeber dennoch eine angemessene Nachfrist gewähren. Sowohl bei Nichteinhaltung der Lieferfrist als auch einer gewährten Nachfrist, ist der Auftraggeber neben der Geltendmachung von Schadensersatz, zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3. WÖHRL hat an Teillieferungen grundsätzlich kein Interesse und sind diese daher nicht gestattet. Im Fall der unzulässigen Teillieferung kann WÖHRL vom ganzen Vertrag zurücktreten (Stornierung) und wird die Ware dann auf Kosten des Lieferanten retourniert. WÖHRL behält sich aber vor Teillieferungen zu akzeptieren und nur hinsichtlich der Restmenge vom Vertrag zurückzutreten (teilweise Stornierung).
- 10.4. Von Vorstehendem grundsätzlich unberührt bleiben weitere vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

## 11. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware geht ausnahmslos mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber an dessen jeweils durch den Auftrag vorgegebenen Auslieferungsort über.

## 12. Rechnungen

- 12.1. Je Lieferschein ist maximal 1 Rechnung auszustellen; mehrere Lieferscheine sind zu einer Sammelrechnung zusammenzuführen. Eine Sammelrechnung darf sich jedoch nur auf Lieferscheine für den gleichen Lieferort und gleichen Liefertag beziehen.
- 12.2. Bei EDI-Abwicklung ist je Lieferschein eine Rechnung zwingend erforderlich, eine Sammelrechnung ist unter Bezugnahme auf die Einzelrechnungen zu generieren.
- 12.3. Die Sammelrechnung ist noch am Liefertag an WÖHRL zu übergeben. Für jede fehlende oder nicht ordnungsgemäße Sammelrechnung hat WÖHRL das Recht, eine Verwaltungspauschale von 50,- € zu berechnen oder die betreffenden Lieferungen unter Geltendmachung von Schadensersatz zurückzuweisen bzw. auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 12.4. Die Rechnungen sind an die Rudolf Wöhl SE, Beuthener Straße 41, 90471 Nürnberg mit folgenden Angaben zu stellen:
  - Name und Anschrift des Auftragnehmers
  - Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer
  - Fortlaufende Rechnungsnummer
  - Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
  - Versandanschrift - Lieferscheinnummer
  - Artikelnummer
  - Wöhl- Auftragsnummer
  - Packinglist - Nummer
  - Versandart, Absendedatum, Kartonzahl
  - Preisbasis
  - Nettogewicht pro Lieferanten-Artikelnummer
  - Stückzahl pro Farbe und Größe sowie Gesamtstückzahl und Einzeleinkaufspreis pro Stück.

Elektronische Rechnungen sind unter Einhaltung der jeweiligen handels- und steuerrechtlichen Vorgaben an die E-Mail-Adresse [rechnungseingang@woehrl.de](mailto:rechnungseingang@woehrl.de) zu senden.

## 13. Zahlungen

- 13.1. Die Zahlung fälliger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 4% Skonto und innerhalb von dreißig Tagen unter Abzug von 2,25% Skonto soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Durch die Teilnahme an der „Zentralabwicklung“ gemäß nachfolgender Ziffer 5. wird zusätzlich zum Skonto 1% Zentralabwicklungsrabatt von jeder Rechnungs(ausgangs)summe in Abzug gebracht.
- 13.2. Sofern WÖHRL die Entsorgung der Transportverpackung für den Lieferanten übernimmt, werden wegen der damit verbundenen Kostenlast seitens WÖHRL zusätzlich zum Skonto und Zentralabwicklungsrabatt weitere 0,2% von jeder Rechnungs(ausgangs)summe in Abzug gebracht.

- 13.3. Zwischen den Parteien gilt vorbehaltlich anderer Abreden im Einzelfall ein Einzelretourenverzicht mit nachfolgenden Konditionen als vereinbart. WÖHRL verzichtet auf die Retournierung einzelner durch Endkunden bemängelter Produkte an den Auftragnehmer und die entsprechenden Ausgleichsansprüche. Im Gegenzug gewährt der Auftragnehmer WÖHRL über die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vereinbarten Abzüge hinaus einen Verzichtsrabatt in Höhe von 1% auf jede Rechnungs(ausgangs)summe.
- 13.4. Die Konditionslaufzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Rechnung, frühestens jedoch mit dem Eingang der Ware in der Zentralen Warenannahme der Rudolf Wöhl SE.
- 13.5. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn die Überweisung bei der Bank des Absenders aufgegeben ist.

#### 14. Zessionen

- 14.1. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Rechnungsbeträge weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 14.2. Das Abtretungsverbot gilt auch bei Einschaltung eines Factors.

### 15. Ergänzende Bedingungen für Importware von Nicht-EU-Lieferanten

#### 15.1 Begleitdokumente für Importware

- a. Grundsätzlich ist jeder Lieferung mit den Versand-/Frachtpapieren (siehe nachfolgend 2.) ein Präferenznachweis (Ursprungszeugnis, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) gemäß den gültigen Bestimmungen beizufügen.
- b. Erforderliche Versandpapiere:
- Lieferschein/Packing-List in 3-facher Ausfertigung mit folgenden Angaben:
  - Rechnungsnummer
  - Sales-Nummer bzw. Order Confirmation-Nummer
  - Artikelnummer
  - Wöhl-Auftragsnummer
  - Artikel-/Qualitätsbezeichnung
  - Größen
  - Gesamtstückzahl
  - Lot-Definition nach gelieferten Farben und Größen
  - Kartonanzahl und gelieferte Stückzahl pro Karton
  - Gross-Weight / Net-Weight
- c. Mustersendungen sind deutlich als solche zu bezeichnen. Hierzu ist eine Proforma-Rechnung erforderlich (z.B.: SizeSet Sample, Foto Sample, First Sample, Qualitätszusammensetzung, Warenbeschreibung) mit zusätzlicher Angabe des Ressorts.

#### 15.2 Ergänzende Rechnungsangaben

Ergänzend zu Punkt 12.4 sind nachfolgende Angaben auf der Rechnung zu vermerken

- Sales Contract Nummer bzw. Order Confirmation Nummer
- Qualitätszusammensetzung, Warenbeschreibung (Zolltarifnummer)
- Exportlizenznummer / C/O – Nummer (Ursprungszeugnisnummer)
- Akkreditivnummer (wenn vorhanden)

#### 15.3 Bei Importware von Nicht-EU-Lieferanten erfolgt die Zahlung gemäß nachstehender Varianten:

- a. Zahlungen per Letter of Credit (L/C)  
Zahlungen erfolgen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, wie dies in den internationalen Bankenrichtlinien/Zahlungsbedingungen im internationalen Handel) festgehalten ist. Erstellung und Dokumentenversand haben, wie im L/C vorgeschrieben, zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen zur Eröffnung eines L/C müssen 2 Monate vor dem „Ex“-Liefertermin bei WÖHRL vorliegen.
- b. Zahlungen per Dokuments Against Payment (D/P)
- Handelsrechnung 2-fach im Original
  - Packliste 2-fach im Original
  - B/L 3-fach im Original
  - C/O (Ursprungszeugnis) in Kopie

## 15.4 Abwicklung:

### a. Grundsätzlich:

Die ausgewählte Bank sollte im Versandanschreiben bekannt gegeben werden (Sparkasse Nürnberg oder UniCredit HypoVereinsbank).

### b. Bei Versand per Schiff:

Spätestens 10 Tage nach Verschiffung der Ware müssen die erforderlichen Dokumente auf dem schnellsten Wege (per Kurier) direkt an die Wöhrl-Rechnungsanschrift (Importabteilung) versandt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Dokumente:

- Rechnung im Original
- Exportlizenz (E/L) im Original - soweit diese benötigt wird
- Ursprungszeugnis (C/O) im Original, Form A soweit dieses benötigt wird
- Frachtbrief (FCR oder B/L) in Kopie
- Packliste im Original

### c. Der Warenlieferung müssen folgende Dokumente beiliegen:

- Handelsrechnung (Invoice) in Kopie
- Packliste in Kopie

#### aa. Bei Versand per LKW:

Vor dem Versand direkt an die WÖHRL Rechnungsanschrift per Fax bzw. E-Mail (gut lesbar!):

- Handelsrechnung
- Packliste
- ATR. 1 und C/O.

ATR, Handelsrechnung und Packliste im Original per Kurier an die WÖHRL Rechnungsanschrift (Importabteilung)!

Der Warenlieferung müssen folgende Dokumente beiliegen:

- Handelsrechnung in Kopie
- Packliste in Kopie

#### bb. Bei Versand per Luftfracht:

Ab Versand der Ware müssen die erforderlichen Dokumente auf schnellstem Weg (per Kurier) an die Rechnungsanschrift der Firma WÖHRL (Importabteilung) gesandt werden

Folgende Dokumente müssen im Original an Wöhrl geschickt werden:

- Handelsrechnung
- Packliste
- C/O (Ursprungszeugnis)
- AWB (Air Way Bill)

Folgende Dokumente müssen an die Bank geschickt werden:

Handelsrechnung, Packliste, AWB (Durchschlag/Kopie), C/O in Kopie

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Alle von WÖHRL an den Auftragnehmer überlassenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum von WÖHRL. Der Auftragnehmer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von WÖHRL außerhalb des jeweiligen Auftrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Auf Anfordern von WÖHRL hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten zurückzugeben.
- 16.2. Sämtliche Daten und Informationen über WÖHRL und dessen Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer hat der Auftragnehmer streng geheim zu halten.
- 16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

16.4. Erfüllungsort für alle sich alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von WÖHRL.

16.5. Gerichtstand ist Nürnberg. WÖHRL ist aber berechtigt, wahlweise an einem davon abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Nürnberg, den 01.11.2021

Rudolf Wöhrl SE